

Keine Haftentlassung haftunfähiger Personen

DOKUMENT NR. 42

Landesregierung Sachsen
Ministerium der Justiz
IV 2 Ca 455 E 27/48

Dresden N 15, den 12. 8. 1948
Proschhübelstr. 4

Rundverfügung Nr. 726

An alle Justizbehörden.

Oberstleutnant Lyssajak hat heute folgendes angeordnet:

Ab sofort sind Haftentlassungen wegen Haftunfähigkeit von Häftlingen, welche nach Befehl 201, wegen Sabotage (Befehl 160) oder Wirtschaftsstrafsachen (Nach KRG 50, wegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht, festgestellter Fehlmengen von Waren aller Art, Verheimlichung von Warenbeständen usw.) einsitzen, ausnahmslos verboten. Verbrecher dieser Art, welche sich augenblicklich wegen Haftunfähigkeit in Freiheit befinden, sind sofort wieder in Haft zu nehmen. Wo eine Ausnahme unumgänglich zu sein scheint, ist sie in jedem Falle nur mit der vorher einzuholenden persönlichen Genehmigung des Ministers zulässig!

Gewisse vorgekommene Fälle geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Richter und Staatsanwälte, welche entgegen dieser Anweisung Haftentlassungen wegen Haftunfähigkeit anordnen, wegen Sabotage und Zuwiderhandlung gegen Befehle der Besatzungsmacht vor einem sowjetischen Kriegstribunal zur Verantwortung gezogen werden.

Auch Haftentlassung wegen Haftunfähigkeit bei anderen Häftlingen sind in Zukunft mit mehr Sorgfalt zu behandeln.

gez. Dieckmann
Minister der Justiz

Ausgefertigt, Dresden, den 14. Aug. 48
gez. Lehmann, Regierungsrätin.

30. 6. 50./ve-1-

Aussage Hertling

DOKUMENT NR. 44

Berlin, den 23. April 1952.

Herr Günter Hertling aus Berlin-Charlottenburg, Leibnizstraße 20 bei Lehmann, erklärt folgendes:

Mitte Februar 1948 kam ich aus französischer Kriegsgefangenschaft und arbeitete zunächst in Schleswig-Holstein. Anfang Oktober 1948 erkrankte meine Mutter in Leipzig schwer. Deshalb fuhr ich mit ordnungsgemäßigem Interzonenpaß nach Leipzig und meldete mich dort auch ordnungsgemäß auf der Polizei an.

Kurz ehe mein auf 4 Wochen ausgesetzter Interzonenpaß abließ, wurde dieser mir von der Polizei weggenommen, ich wurde zum Arbeitsamt in Leipzig bestellt und trotz meines Protestes zum Uranbergbau nach Aue-Oberschlema dienstverpflichtet. Anfang November 1948 trat ich in Aue ein. Da ich

Landesregierung Brandenburg
Minister der Justiz

GZ.: 5112/4104 — 2675/47

DOKUMENT NR. 43

Potsdam, den 20. Dezember 1947
Saarmunder Straße 23, Haus 6

Rundverfügung Nr. 355/VI (1947)

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
" " Generalstaatsanwalt,
die Herren Landgerichtspräsidenten,
" " Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten,
" " Aufsichtsrichter und
Anklagevertreter bei den Amtsgerichten

sowie

die Herren Leiter der Besonderen Vollzugsanstalten und
" " Vorsteher der Gerichtsgefängnisse.

Betrifft: Haftentlassung von Wirtschaftsverbrechern

Haftentlassungen von Wirtschaftsverbrechern sind grundsätzlich unzulässig, gleichgültig, ob es sich um Untersuchungsgefangene oder Strafgefangene handelt. Dies gilt insbesondere für alle diejenigen Angeklagten oder Verurteilten, die wegen Nichterfüllung des Ablieferungssolls oder wegen Verstoßes gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 50 Freiheitsstrafen zu erwarten haben oder zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind.

Sollten Untersuchungsbehörden, Gerichte oder Strafvollstreckungsbehörden einem Haftentlassungsantrag stattzugeben geneigt sein, so sind Akten mit einem amtsärztlichen Attest zur Entscheidung mir vorzulegen.

In Vertretung:
gez. Hoeniger

L. S.

Beglaubigt:
Hoffmann
Justizsekretärin

für den Russen nicht arbeiten wollte, machte ich häufig Fehlschichten in der Hoffnung, fristlos entlassen zu werden. Dies trat nicht ein. Zu Weihnachten 1949 fuhr ich zu meiner Mutter nach Leipzig. Am 27. 12. 1949 wurde ich in Leipzig von der Kriminalpolizei verhaftet. Ich hatte vor meiner Abreise in Aue mein Arbeitszeug in der Schachtgarde robe abgegeben. Bei der Arbeit war mir in eine Tasche, die ich mir auf das Knie der Arbeitshose genäht hatte, ein kleines Stückchen Erz gerutscht, ohne daß ich es bemerkt hatte. Dies hatten die Garderobefrauen gefunden und gemeldet. Das wurde zum Anlaß meiner Verhaftung.

Von der Leipziger Polizei wurde ich gefesselt und nach Chemnitz gebracht und dort der NKWD übergeben. Ich wurde in der Haftanstalt der Wismut A.G. in Chemnitz-Caßberg, Babelsberger Straße 19, eingesperrt. Die Verpflegung war dort dem Kartensatz vier angeglichen und bestand aus morgens und abends 1 Scheibe Brot mit etwas

Marmelade und mittags einer warmen Suppe. Im Januar 1950 wurde ich zum ersten Mal zu einer Vernehmung durch NKWD-Offiziere geholt. Man warf mir Spionage für den Engländer und Amerikaner vor, weil ich früher in Schleswig-Holstein gewohnt hatte. Als ich meine Unschuld beteuerte und mich weigerte, ein vorgelegtes Protokoll zu unterschreiben, mußte ich mich auf einen Stuhl knien, und wurde mit einer mehrstriemigen Peitsche auf die nackten Fußsohlen gepeitscht. Nach der Auspeitschung erhielt ich Faustschläge ins Gesicht und wurde mehrmals an die Wand gestoßen. Bei den Mißhandlungen wechselten sich mehrere Russen ab. In der Folgezeit wurde ich jede zweite Nacht vernommen und je nach Laune des Kommissars entweder freundlich behandelt oder schwer mißhandelt.

Einmal wurde ich 3—4 Stunden in einen finsternen Keller gesperrt, in dem ich bis über die Knie in eiskaltem Wasser stehen mußte. Danach wurde ich wieder zur Vernehmung geführt. Als ich auch